

Auch die Miethpreise wurden genau bestimmt; 117 der gangbarsten und am meisten gebrauchten Werke, die eben vorräthig gehalten werden sollten, wurden nach Pecien taxirt und der Preis festgesetzt. Derselbe war nicht durchgehend gleich, vielmehr fand die Gesuchtheit und Seltenheit der betreffenden Werke Berücksichtigung. Meistentheils war der Anfaß jedoch 4 Denare für die Quaterne oder 2 Denare (ungefähr 4 Pfennige) für die Pecia. Für die nicht speciell austaxirten Werke galten allgemeine Regeln, und zwar für den Umfang der Pecia das oben angegebene Zeilenmaß, für den Miethpreis 4 Denare für jede, also das Doppelte von dem für die speciell angeführten geltenden. Beim Verleihen außerhalb Bologna's konnten 2 Denare für die Quaterne mehr genommen werden; über 30 Miglien Entfernung hinaus durfte aber gar nichts weggegeben werden, bei Strafe von 10 Solidi für jede einzelne Pecia. Aus späterer Zeit finden sich zwei Abweichungen von diesen Bestimmungen; ein Zusatz zu den Statuten setzt die zwischen den Jahren 1390 und 1400 geschriebenen Lecturae auf 6, für außerhalb auf 8 Denare die Pecia; ein anderer reducirt dies auf die Jahre 1393 bis 1400 und stellt von da an den alten Normalpreis wieder her.

Die Studirenden, welche Pecien zum Abschreiben entnahmen, hatten den Stationarii dafür ein Pfand zu hinterlegen, welches diese in einem besondern Journal vermerken mußten. Für sichere Aufbewahrung und Rücklieferung der anvertrauten Pfänder hafteten die Stationarii mit einer Caution von 100 Lire. Eine verlorene Pecia dagegen hatten die Studirenden mit 10 Solidi zu vergüten.

Dies wären die Verhältnisse, welche das Geschäft der Stationarii peciarum betrafen, nicht aber der Stationarii im Allgemeinen. Savigny behauptet zwar, sie hätten den commissionsweisen Debit von Handschriften nur nebenbei und gelegentlich betrieben, von einem wirklichen Handschriftenhandel wäre aber in Bologna gar nicht die Rede gewesen. Dagegen sprechen aber verschiedene Stellen in den Statuten. Es geht aus denselben hervor, daß nicht alle Stationarii sich mit dem Verleihen von Pecien abgaben, wie die Eingangspräsen verschiedener Bestimmungen beweisen, als: Stationarii exempla tenentes... Stationarius qui pecias tenebit pro tempore, so wie das Abwechseln in den bezüglichen Abschnitten zwischen Stationarius peciarum und Stationarius librorum. Auch das Vorkommen von Venditores librorum in den Satzungen der Stadt spricht gegen Savigny's Behauptung. Bei dem großen Bücherbedarf, wie ihn der bedeutende Zusammenfluß von Studirenden in Bologna hervorrufen mußte, konnte die Entwicklung eines selbstständig geführten Handschriftenhandels der Stationarii nicht ausbleiben und wäre in der That auch nicht zu hemmen gewesen, wenn dies wirklich in der Absicht der Universitätsbehörden gelegen hätte. Allerdings führt Savigny die Bestimmung an, daß den Stationarii und Studirenden der Ankauf von Handschriften zu dem Zwecke, dieselben mit Gewinn wieder zu verkaufen, untersagt gewesen sei. Entweder muß dies aber eine veraltete und vergessene Verordnung gewesen sein oder sich nur auf die Stationarii peciarum bezogen haben; denn der Ankauf überhaupt wurde ihnen nicht untersagt und zu einem andern Zwecke als den des Wiederverkaufs dürfte derselbe Seitens der Stationarii wohl nicht stattgefunden haben. Begünstigt wurde der Handschriftenhandel in Bologna allerdings nicht, und zwar deshalb, um der Stadt die vorhandenen Büchervorräthe möglichst zu erhalten. Noch im Jahre 1334 wurde den Studirenden untersagt, bei ihrem Weggange aus der Stadt Bücher ohne specielle Erlaubniß mitzunehmen.

Die Statuten der Stadt vom Jahre 1259 verboten den Stationarii bei Strafe von 10 Solidi mehr als die herkömmliche Provision bei dem commissionsweisen Verkaufe von Handschriften zu nehmen. Diese Provision war auf $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ % vom Kaufpreise festgesetzt, mithin so dürftig, daß ein Stationarius librorum wohl schwerlich hätte existiren können, wenn er einzig und allein auf einen derartigen Handschriftenhandel angewiesen gewesen wäre. Kostete das Buch nämlich unter 60 Lire, so wurden 6 Denare auf die Lire vergütet, kostete es mehr — 4 Denare, und zwar zur Hälfte vom Käufer, zur Hälfte vom Verkäufer. Uebertretungen wurden Seitens der Universität mit einer Strafe von 10 Lire und mit Absetzung bedroht. Ohne Vorwissen des Verkäufers durfte übrigens kein Stationarius ein derartiges in Commission erhaltenes Werk für sich selbst kaufen oder kaufen lassen, bei Strafe von 20 Solidi.

Ueber die Art und Weise des geschäftlichen Verkehrs der reinen Handschriftenhändler in den Universitätsstädten läßt sich wenig sagen; darüber mangelt es an genügenden Daten. Nur zu vermuthen ist, daß in Betreff der commissionsweise debitorischen Handschriften eine ähnliche Art von Buchführung stattgefunden hat, wie in Betreff der obenerwähnten Pfänder beim Verleihen, oder daß etwa auch förmliche Verzeichnisse des gesammten Vorrathes vorhanden waren und die Handschriften mit

dem Preise bezeichnet wurden. In einigen Handschriften finden sich nämlich dahin zielende Bemerkungen. So heißt es in einem Priscian (aus dem 12. Jahrh., 142 Bl. Perg. 4.): Detur Priscianus major pro duobus florenis; in einer andern Handschrift, Martianus Capella und Persius enthaltend (aus dem 12. Jahrh., 63 Bl. Perg. 4.), steht von einer Hand des 13. Jahrhunderts: Persius bene postillatus et Martialis Capella cum comento valor. quatuor florenorum cum signo $\text{CCC}+$; oben auf dem Rande des Deckels eines Exemplars von Isidori etymologiarum libri XX (aus dem 13. Jahrh., 87 Bl. Perg. 4.) findet sich die Bemerkung: Isidorus etymologiarum florenorum quinque, chartarum 87, signum N.; und endlich an derselben Stelle eines Exemplars von Coluccii Pierii Salutati de fato et fortuna liber (aus dem 14. Jahrh., 65 Bl. Perg. 4.): Liber de fato et fortuna secundum Dominum Colucium valorum duorum cum dimidio cum signo A A A \dagger .¹² Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Handschriftenhändler sich zugleich mit der Anfertigung der Einbände beschäftigten (wenn man einige dahin zielende Phrasen wörtlich nehmen kann), nicht unwahrscheinlich aber auch um deswillen, weil der reine Betrieb des Handschriftenhandels wohl schwerlich die Zeit eines Mannes auszufüllen vermochte, wenn er nicht noch nebenbei als Abschreiber oder sonst wie thätig war. So beschränkt sich denn z. B. Angelus Politianus bei der Erwähnung eines von Petrarca selbst geschriebenen Exemplares der Epistolae familiares Cicero's über den „bibliopola“: Sed hic posterior quem dixi codex ita est ab indulgente bibliopola conglutinatus, ut una transposita paginarum decuria, contra quam notata sit numeris deprehendatur. In ähnlicher Weise heißt es in der Vorrede von Sophiani de re militari libri versio latina: Librum de re militari et instrumentis bellicis vetustate attritum et sive librarii negligentia non inscriptum, sive bibliopola inertia nomine auctoris spoliatum est, in latinum verterem sermonem efflagitasti,¹³ wobei jedenfalls auf die unterbliebene Bezeichnung des Inhalts auf dem Rücken oder auf dem vordern Deckel hingedeutet wird.

Die Stationarii gehörten zu den Schutzverwandten der Universität und genossen die Rechte und Freiheiten der Glieder derselben; viele von ihnen gehörten zu den Bibellen, wie denn überhaupt jeder Bibell auf Grund der bestehenden Bestimmungen Pecien verleihen konnte, aber auch nur dieses. Jährlich fand eine neue Vereidigung und Verpflichtung auf die bestehenden Verordnungen statt.

In ähnlicher Weise, wenn auch nicht so genau und ausführlich, waren die Verhältnisse des Handschriftenhandels auf andern italienischen Universitäten geregelt; auch auf ihnen war hauptsächlich das Geschäft des Verleihs der Bücher berücksichtigt. In dem Vertrage vom Jahre 1228 über die Rechtsschule zu Bercelli versprachen die städtischen Behörden zwei „Exemplatores“ anzustellen, die mit den nothwendigen Büchern aus der Jurisprudenz und der Theologie zum Behufe des Abschreibens versehen sein mußten; der Rector der Schule sollte die Miethpreise bestimmen. Die Statuten der Hochschule zu Modena vom Jahre 1420 bestimmen, daß der Stationarius die Texte des römischen und canonischen Rechts, die Summa Rotaria, den Speculum und die Lecturae des Cino und des Innocentius vorräthig halten mußte. Für das Verleihen einer Pecia der Quellentexte sollten 4 Denare, der Glossen 5, aller sonstigen Werke 6 Denare bezahlt werden. Die Stadt sollte ihm außerdem Freiheit von den Kriegsdiensten und eine jährliche Besoldung von 10 Lire gewähren.¹⁴

Man ersieht nicht allein hieraus schon, daß der Geschäftskreis der gewissermaßen zünftigen Handschriftenhändler der Universitätsstädte ein ziemlich beengter gewesen sein muß, namentlich wenn sie sich gewissenhaft nach den gesetzlichen Bestimmungen richteten, sondern dies folgt zum Theil auch noch aus der Einseitigkeit der in ihnen betriebenen Studien, die sich fast ausschließlich auf das römische und canonische Recht (wie in Bologna), auf scholastische Theologie und Philosophie erstreckten. Die Genügsamkeit der ältern Zeiten in Bezug auf den gelehrten Studienapparat war außerordentlich und begünstigte keineswegs die Anlegung von Privatsammlungen. Wenn, wie Savigny anführt, im 13. Jahrhundert der gesammte Büchervorrath vieler Doctoren des Rechts zu Bologna aus nicht mehr als 4 bis 6 Bänden bestand, darunter nicht einmal immer die Rechtsquellen vollständig, so waren dies gerade keine aufmunternden Verhältnisse für den Handschriftenhandel; diese wenigen Bände waren bald angeschafft oder abgeschrieben. Erst mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse günstiger.

12. Bandini l. c. Tom. II. p. 390. 538. 563. 614.

13. Bandini l. c. Tom. II. p. 464. 335.

14. Savigny a. a. O. 3. Bd. p. 589. 590.

(Fortsetzung folgt.)